



An die
Trägervertreterinnen und Trägervertreter
der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder
im Bistum Aachen

den Leiterinnen und Leitern z. K.

per Mail

Facharbeit und Sozialpolitik

Postfach 100552, 52005 Aachen
Kapitelstr. 3, 52066 Aachen
Haus der Caritas
Telefon-Zentrale (0241) 431-0
Telefon-Durchwahl (0241) 431-118
Telefax (0241) 431-2984
santunes@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Bearbeiter/-in

Datum

an-meu

Susanne Antunes

20.03.2014

**Caritas-Information: Sachstand KiBiz-Revision
Sachstand Inklusion**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gleichwohl unser Konferenzzeitraum unmittelbar bevorsteht und wir viele von Ihnen in den Konferenzen sehen werden, informieren wir Sie vorab schriftlich über die aktuellsten Entwicklungen im Kontext KiBiz-Revision und Inklusion.

Die frühzeitige sachliche Information ist uns wichtig und unterstützt Sie hoffentlich bei der Einordnung von Medienberichten u. ä.

Sachstand KiBiz-Revision

Am 18.03.2014 wurde der Gesetzentwurf (siehe Anlage) für die zweite Stufe der KiBiz-Revision vom Kabinett beschlossen und wird nun in den Landtag zur Beratung eingebracht.

Die Zeitschiene für das Gesetzgebungsverfahren stellt sich nun wie folgt dar:

- erste Lesung in der Plenumswoche 26. – 28.03.
- Sachverständigenanhörung Ende April
- Verabschiedung vor der Sommerpause
- 01.08.2014 soll das Gesetz in Kraft treten

Wie zu erwarten war, wurde auch im Regierungsentwurf die Hauptforderung der Freien Wohlfahrtspflege und des Katholischen Büros, die jährliche Steigerungsrate von 1,5 % anzuheben und zu dynamisieren, nicht berücksichtigt.

Gleichwohl wurden einige Kritikpunkte aus den Stellungnahmen der Verbände im Regierungsentwurf aufgegriffen, so dass sich einige Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf ergeben haben.

...

Bankverbindungen:

Pax-Bank eG Aachen 1 030 025 098 (BLZ 370 601 93)
IBAN: DE96370601931030025098 BIC: GENODED1PAX
Sparkasse Aachen 646 (BLZ 390 500 00)
IBAN: DE 72390500000000000646 BIC: AACSD33XXX

Spendenkonto:

Pax-Bank eG Aachen 13 10 100 (BLZ 370 601 93)
IBAN: DE92370601930001310100 BIC: GENODED1PAX
Sparkasse Aachen 23 671 (BLZ 390 500 00)
IBAN: DE 70390500000000023671 BIC: AACSD33XXX

Die wichtigsten Aspekte im Einzelnen:

- **§ 3 a Wunsch- und Wahlrecht der Eltern**
Der Betreuungsumfang kann im bekannten Rahmen des Gesetzes gewählt werden. Geringere Betreuungszeiten werden nicht mehr erwähnt.
- **§ 3 b Bedarfsanzeige und Anmeldung**
Die Mitwirkungspflicht der Träger bleibt bestehen, aber die Rechte im Kontext Trägerautonomie werden besonders betont.
- **§ 13 a Pädagogische Konzeption**
Der verbindliche Themenkatalog für die pädagogische Konzeption ist um die Punkte Kinderrechte und Qualitätsentwicklung und –sicherung erweitert worden.
- **§ 13 b Beobachtung und Dokumentation**
Der Zeitpunkt der ersten Dokumentation ist von „drei Monate nach Aufnahme des Kindes“ auf „spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Kindes“ verändert worden.
- **§ 13 d Angebotsstruktur**
Die Teilnahme am Mittagessen ist nicht mehr „unabhängig von der wöchentlichen Betreuungszeit“ zu ermöglichen, sondern „jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden“.
- **§ 13 e Öffnungszeiten und Schließtage**
Die Formulierung hinsichtlich der wöchentlichen Betreuungszeit der Kinder ist korrigiert worden. Es heißt nun: „Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag.“
- **§ 16 a plusKITA**
Die Bezeichnung KITApus, die insbesondere in katholischen Tageseinrichtungen aufgrund der KiTa-Software zu Irritationen geführt hat, wird in plusKITA verändert.
- **§ 18 d Allgemeine Voraussetzungen**
Die Formulierungen, welche die Begrenzung der Gruppengröße aufgehoben hätten, wurden korrigiert. Nun heißt es in Abs. 3 unter Punkt 5: „Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtung setzt weiterhin voraus, dass sich die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz im Übrigen an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zu § 19 Absatz 1 orientiert...“
- **§ 20 Zuschuss des Jugendamtes**
Für das vereinfachte Verwendungsnachweisverfahren ist eine Frist „bis zum 28. Februar des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres“ eingesetzt worden. Außerdem ist der Inhalt des Verwendungsnachweises um die Punkte h-k (Verwendungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale und die Landeszuschüsse plusKITA und zusätzliche Sprachförderung) ergänzt worden.
Der Einsatz des Personals muss nach Pauschalen differenziert werden.
- **§ 20 a Rücklagen**
Die Rücklagenhöhe ist auf 10 % des Budgets angehoben worden. Dabei erfolgt die Feststellung der Rücklagenhöhe einrichtungsbezogen aber die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen.

Sachstand Inklusion

Der angekündigte Paradigmenwechsel – von einer gruppenbezogenen Förderung der gemeinsamen Erziehung hin zu einer individuellen Förderung des Kindes mit Behinderung – wurde durch den Beschluss am 06.12.2013 eingeläutet und konkretisiert sich nun in einer veränderten Fördersystematik durch den LVR. Diese wird durch die LVR-Richtlinie „Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FlnK)“, die noch im Landesjugendhilfeausschuss (27.03.2014) bzw. im Landschaftsausschuss (07.04.2014) beschlossen werden muss, umgesetzt.

Mit dem Rundbrief „Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen - Antragsverfahren nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland“ vom 14.03.2014 informiert der LVR über die neue Fördersystematik und das Antragsverfahren (siehe Anlage).

Ab dem kommenden Kindergartenjahr 2014 / 15 gelten folgende Finanzierungsgrundsätze für die Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderung:

- a) Für jedes Kind, sofern eine (drohende) Behinderung festgestellt wurde, erhält die Tageseinrichtung den **3,5-fachen Satz der KiBiz-Pauschale** von Gruppenform III b. Diese Förderung ist unabhängig davon, ob das Kind im Rahmen der Einzelintegration in einer Regelgruppe oder in einer integrativen Gruppe betreut wird.
- b) Die Tageseinrichtung erhält darüber hinaus für jedes Kind mit Behinderung auf Antrag eine **LVR-Kindpauschale** in Höhe von 5.000 €. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und ist an fachliche Voraussetzungen (Reduzierung der Gruppenstärke, Einsatz zusätzlicher Fachkraftstunden) geknüpft.

Auf folgende Aspekte der LVR-Kindpauschale und des Antragsverfahrens möchten wir Sie explizit hinweisen:

- **Für jedes Kind** mit Behinderung, sowohl für diejenigen, die bereits betreut werden als auch für diejenigen, die ab dem Kindergartenjahr 2014 / 15 aufgenommen werden, muss **ein Antrag** gestellt werden.
Für die Kinder, die bereits in integrativen Gruppen und im Rahmen der Einzelintegration betreut werden, ist ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen.
- Die **Antragsfrist** ist der **15.04.** eines jeden Jahres, wobei dieses Datum **keine Ausschlussfrist** darstellt. Nur bei Vorliegen aller Unterlagen kann der Antrag bearbeitet und zeitnah beschieden werden. Die Anträge können online auf www.kindpauschale.lvr.de gestellt werden.
- Es muss eine **Förder- und Teilhabeplanung**, die sich in eine individuelle Förderplanung und konzeptionelle Überlegungen untergliedert, vom Träger bzw. von der Einrichtung vorgelegt werden (vgl. Orientierungshilfe zur Einzelintegration).
- Die **zusätzlichen Fachkraftstunden** können durch die in § 1 Personalvereinbarung aufgeführten Berufsgruppen und Motopäden/-innen sowie die pädagogischen Anteile der Arbeit der Therapeuten abgedeckt werden.
Ist zu Beginn des Förderzeitraumes noch kein Einsatz von Fachkraftstunden möglich, so kann das Geld in den ersten zwei Monaten des Förderzeitraumes für Qualifi-

zierung und Fortbildung bzw. für Vernetzungs- und Beratungsaufwand verwandt werden.

- Die **Platzreduzierung** bleibt vor dem Hintergrund der angespannten Bedarfssituation schwierig und wird mit der Kommune im Rahmen der Jugendhilfeplanung und unter Berücksichtigung der Inbetriebnahme der geförderten U3-Plätze vorgenommen.

Die Gruppengröße ist geregelt und abhängig von der Anzahl von Kindern mit Handicap (vgl. S. 3 Förderrichtlinie FInK). In einer Gruppe können maximal sechs Kinder mit Handicap betreut werden, wobei zwei Kinder unter drei Jahren sein dürfen.

In die Gruppenform II sollen nur zwei Kinder mit Behinderung aufgenommen werden.

- Es muss ein **Verwendungsnachweis** erbracht werden.

Durch diese kindbezogene Fördersystematik wird die gruppenbezogene Förderung abgelöst. Das bedeutet, wie bereits an verschiedenen Stellen erwähnt, dass die Therapeutenkosten zukünftig nicht mehr durch den LVR finanziert werden. Für das **Kindergartenjahr 2014 / 15** soll eine **Übergangsbestimmung zur Finanzierung des therapeutischen Personals** gelten.

Zurzeit laufen unter Federführung der LAG ÖF Verhandlungen mit den Krankenkassen mit dem Ziel, auch zukünftig die therapeutische Versorgung der Kinder mit Behinderung in den Tageseinrichtungen sicherzustellen. Angestrebt wird ein Rahmenvertrag analog zu dem der Förderschulen.

Auf der Grundlage eines einheitlichen Informationsstandes können wir im Rahmen der Konferenzen den Auswirkungen auf die Praxis und Ihren konkreten Fragen mehr Raum geben.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen und Einschätzungen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Antunes
Fachreferentin

Anlagen

Regierungsentwurf Druckvorlage

Anschreiben zum Antrag LVR-Kindpauschale-2

Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in Kindertagesstätten

Vordruck Antrag auf Gewährung einer Zuwendung